

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
2325/VIII

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	öffentlich
Sitzung am:	11.5.2023	
Gremium:	Rat der Kreisstadt Siegburg	öffentlich
Sitzung am:	15.6.2023	

Änderung der Satzung über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 2.3.2023 hat der Rat der Kreisstadt Siegburg im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 u. a. die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres vor der Einschulung beschlossen. Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund die VIII. Änderungssatzung zur „Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 16.4.2019“ erarbeitet. Darüber hinaus berücksichtigt die Änderungssatzung einige redaktionelle Änderungen.

Im Detail stellen sich die Änderungen der Satzung wie folgt dar:

§ 1 Abs. 1

Die Beitragsfreiheit im dritten der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr wird hiermit aufgenommen.

§ 2 Abs. 2

Dieser Absatz ist inhaltsgleich mit dem letzten Bullet-Point des Abs. 1 und kann daher ersatzlos entfallen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3

Die beiden Änderungen ergeben sich aus der Einführung des dritten beitragsfreien Kindergartenjahres.

§ 3 Abs. 4

Diese redaktionelle Änderung stand seit der letzten Satzungsänderung im Jahr 2020 noch offen und wird jetzt nachgeholt. Darüber hinaus wird aus Verständnisgründen einheitlich der Begriff „Einkommensstufe“ statt „Einkommensgruppe“ verwendet.

§ 3 Abs. 5

Hier wird die korrekte Rechtsgrundlage eingefügt.

§ 3 neuer Abs. 6

Die Einfügung dieses neuen Absatzes ergibt sich aus dem Wortlaut des § 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII. Danach haben die Empfänger*innen der aufgeführten Sozialleistungen für die Dauer des Bezugs Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge. Rein formell müsste hier eine Antragstellung erfolgen. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie empfiehlt die Verwaltung diese Regelung, die sich mit dem Verfahren benachbarter Kommunen und der allgemeinen Rechtsauffassung deckt.

§ 4 Abs. 1 S. 1 und S. 4, Abs. 2 und 5

s. Erläuterung zu § 3 Abs. 4

§ 5 Abs. 2 S. 2

Diese Änderung ergibt sich aus der Einführung des dritten beitragsfreien Kindergartenjahres.

Änderungen in den Anlagen 1 und 2 der Beitragssatzung

Anlage 1

Die Einführung des zusätzlichen beitragsfreien Kindergartenjahres wird der erste Teil der Beitragstabelle (Betreuung für Kinder über 3 Jahren) entbehrlich und kann ersatzlos entfallen.

Anlage 2

Die Tabelle wurde gegenüber der alten Fassung in folgenden Punkten aktualisiert:

- Der nach den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen maximal mögliche Betreuungsumfang liegt bei 47 (nicht 48) Wochenstunden. Daher wurde die letzte Tabellenzeile ersatzlos gestrichen.
- In der Überschrift wurde das Wort „Einkommensgruppen“ in „Einkommensstufen“ geändert.
- Analog zur Kita-Beitragstabelle wurden die einzelnen Einkommensstufen von „0“ bis „7“ beziffert.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf TOP 20.9 zur Sitzung des Rates der Stadt am 2.3.2023 wird verwiesen.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel B: Die familienfreundliche und soziale Stadt

Strategisches Ziel 7: Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass folgender Änderungssatzung:

**„8. Nachtragssatzung vom xx.xx.2023
zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den
Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom
16.04.2009**

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. Seite 1072), dem § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1990 (BGBL. I Seite 1163) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBL. I Seite 2824) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. Seite 509) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 15.6.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für

Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird um folgende Sätze erweitert: „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist in den letzten drei Kindergartenjahren vor der Einschulung beitragsfrei. Eine vorzeitige Einschulung hat keine Auswirkungen auf den Umfang der Beitragsfreiheit.“

§ 2

§ 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 1 bildet den einzigen Absatz des § 2 der Satzung.

§ 3

In § 3 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „wird in Kindertageseinrichtungen zwischen Elternbeiträgen für Kinder unter drei Jahren und Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung unterschieden“ gestrichen und durch die Wörter „werden in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren erhoben.“

In § 3 Abs. 1 S. 3 werden die Wörter „die bis zum 1.11. das 3. Lebensjahr vollenden, nach der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahre und für Kinder,“ und die Wörter „einheitlich für das gesamte Kindergartenjahr“ ersatzlos gestrichen.

In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „zweite Einkommensgruppe“ durch die Wörter „erste Einkommensstufe“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „erste Einkommensgruppe“ durch die Worte „Einkommensstufe 0“ ersetzt.

In § 3 Absatz 5 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

§ 3 wird um folgenden neuen Abs. 6 ergänzt: „Empfänger*innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt.“

§ 4

In § 4 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch das Wort „Einkommensstufe“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 S. 4 werden die Wörter „ersten Einkommensgruppe“ durch die Wörter „Einkommensstufe 0“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch das Wort „Einkommensstufe“ ersetzt.

In § 4 Abs. 5 wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch das Wort „Einkommensstufe“ ersetzt.

§ 5

In § 5 Abs. 2 S. 2 werden hinter dem Wort „festgesetzt“ die Wörter „bzw. nicht erhoben“ eingefügt.

§ 6

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahren wird ersatzlos gestrichen.

Die Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren gilt in der folgenden Fassung ab dem 1.8.2023 unverändert weiter:

Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren
--

Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat, sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

Beitragstabelle (ab 1.8.2023):

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 37.000 €	58 €	75 €	92 €
2	bis 50.000 €	85 €	114 €	144 €
3	bis 62.000 €	144 €	184 €	224 €
4	bis 75.000 €	196 €	250 €	304 €
5	bis 87.000 €	236 €	304 €	368 €
6	bis 100.000 €	280 €	352 €	424 €
7	über 100.000 €	316 €	392 €	472 €

Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Einkommensgruppe“ durch „Einkommensstufe“ ausgetauscht und eine Zeile mit Bezifferung der einzelnen Stufen eingefügt (analog Kita-Beiträge).

Eine Spalte mit der Einkommensstufe 0 wird zur Verdeutlichung, dass alle Familien mit einem Einkommen unter 25.000 € keinen Beitrag leisten müssen, eingefügt.

Die Tabelle erhält insgesamt folgende Fassung:

Beitragstabelle (ab 01.8.2023):

Einkommensstufen								
Umfang der Betreuung	0	1	2	3	4	5	6	7
	unter 25.000 €	25.001 - 37.000 €	37.001 - 50.000 €	50.001 - 62.000 €	62.001 - 75.000 €	75.001 - 87.000 €	87.001 - 100.000 €	über 100.000 €
Wochenstunden	Monatsbeitrag							
15	0 €	34 €	51 €	86 €	118 €	142 €	168 €	190 €
16	0 €	37 €	54 €	92 €	126 €	151 €	179 €	202 €
17	0 €	39 €	58 €	98 €	134 €	161 €	190 €	215 €
18	0 €	42 €	61 €	104 €	141 €	170 €	202 €	227 €
19	0 €	44 €	65 €	110 €	149 €	179 €	213 €	240 €
20	0 €	46 €	68 €	115 €	157 €	189 €	224 €	253 €
21	0 €	48 €	71 €	121 €	165 €	198 €	235 €	266 €
22	0 €	50 €	74 €	126 €	173 €	208 €	246 €	278 €
23	0 €	53 €	78 €	133 €	180 €	217 €	258 €	290 €
24	0 €	55 €	82 €	138 €	188 €	226 €	269 €	303 €
25	0 €	58 €	85 €	144 €	196 €	236 €	280 €	316 €
26	0 €	59 €	88 €	148 €	202 €	243 €	287 €	324 €
27	0 €	61 €	90 €	152 €	206 €	250 €	294 €	331 €
28	0 €	63 €	94 €	156 €	212 €	257 €	302 €	339 €
29	0 €	65 €	97 €	160 €	218 €	263 €	309 €	346 €
30	0 €	66 €	100 €	164 €	223 €	270 €	316 €	354 €
31	0 €	68 €	102 €	168 €	228 €	277 €	323 €	362 €
32	0 €	70 €	106 €	172 €	234 €	284 €	330 €	370 €
33	0 €	72 €	109 €	176 €	239 €	290 €	338 €	377 €
34	0 €	74 €	111 €	180 €	244 €	298 €	345 €	385 €
35	0 €	75 €	114 €	184 €	250 €	304 €	352 €	392 €
36	0 €	77 €	118 €	188 €	255 €	310 €	359 €	400 €
37	0 €	78 €	120 €	192 €	261 €	317 €	366 €	408 €
38	0 €	80 €	123 €	196 €	266 €	323 €	374 €	416 €
39	0 €	82 €	126 €	200 €	271 €	330 €	381 €	424 €
40	0 €	84 €	130 €	204 €	277 €	336 €	388 €	432 €
41	0 €	86 €	132 €	208 €	282 €	342 €	395 €	440 €
42	0 €	87 €	135 €	212 €	288 €	349 €	402 €	448 €
43	0 €	89 €	138 €	216 €	293 €	355 €	410 €	456 €
44	0 €	90 €	141 €	220 €	298 €	362 €	417 €	464 €
45	0 €	92 €	144 €	224 €	304 €	368 €	424 €	472 €
46	0 €	94 €	147 €	229 €	310 €	376 €	434 €	482 €
47	0 €	96 €	150 €	234 €	318 €	384 €	443 €	493 €

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2023 in Kraft.

Siegburg, xx.xx.2023
Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister